

Anmerkung zum Urteil des BVerwG vom 11.10.2022, 1 C 9.21, zur Reueerklärung

Das Urteil des BVerwG betrifft die Möglichkeit eritreischer Staatsangehöriger, einen Reiseausweis für Ausländer zu erhalten. Diese Handreichung erläutert das Urteil und seine Auswirkungen auf den Reiseausweis für Ausländer und andere behördliche Verfahren, die Eritreer und Eritreerinnen betreffen.

Inhalt:

1. Sachverhalt und Urteilsbegründung
2. Anwendung des Urteils auf die Beantragung von Reiseausweisen für Ausländer
3. Anwendung des Urteils auf sonstige behördliche Verfahren
 - a. Familiennachzug
 - b. Niederlassungserlaubnis
 - c. Einbürgerung
 - d. Personenstandsfälle
4. Zusammenfassung

1. Sachverhalt und Urteilsbegründung

Der Kläger ist eritreischer Staatsangehöriger und wurde vom BAMF als subsidiär Schutzberechtigt anerkannt. Der Schutzgewährung lag die Annahme zugrunde, dass ihm wegen seiner illegalen Ausreise bei einer Rückkehr nach Eritrea ein ernsthafter Schaden drohe, insbesondere eine Inhaftierung auf unbestimmte Zeit unter unmenschlichen oder erniedrigenden Bedingungen.

Er beantragte einen Reiseausweis für Ausländer. Die Ausländerbehörde lehnte den Antrag ab, weil es ihm zuzumuten sei, bei der eritreischen Botschaft einen Passantrag zu stellen. Das VG Hannover gab der Klage statt. Das OVG Niedersachsen änderte das erstinstanzliche Urteil und wies die Klage ab. Im Revisionsverfahren wurde die Entscheidung des OVG vom BVerwG geändert und die Berufung der Behörde gegen das Urteil des VG abgewiesen. Aufgrund der Tatsachenfeststellungen der Vorinstanzen konnte das BVerwG durchentscheiden und musste die Sache nicht zurückverweisen.

Maßgebliche Bestimmung ist §5 AufenthV. Dieser regelt, dass einem Ausländer, der nachweislich keinen Pass oder Passersatz besitzt und ihn nicht auf zumutbare Weise erlangen kann, im Wege des Ermessens ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden kann, sofern er die Bedingungen erfüllt.

Eritreische Staatsangehörige müssen, um einen Nationalpass zu erhalten, in der Regel eine Reueerklärung gegenüber der Botschaft abgeben und die „Aufbausteuer“ (Steuer für Exil-Eritreerinnen und -Eritreer, in der Regel 2% vom Einkommen) entrichten. Es gibt Ausnahmen davon für Personen, die minderjährig geflohen sind.

Das BVerwG entschied, dass es einem eritreischen Staatsangehörigen nicht zuzumuten sei, die für die Ausstellung des Nationalpasses erforderliche Reueerklärung abzugeben. Auch die weiteren Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer seien erfüllt. Das damit nach §5 Abs. 1 AufenthV eröffnete Ermessen sei infolge vorrangigen Unionsrechts auf Null reduziert. Das heißt, dass die Ausländerbehörde den Reiseausweis für Ausländer ausstellen muss und das Ermessen nicht anders korrekt ausgeübt werden kann.

Die Prüfung der Zumutbarkeit erfordert eine Abwägung der Interessen des Ausländers und der Ausländerin unter Beachtung seiner Grundrechte und der Werteordnung des GG einerseits mit den staatlichen Interessen, insbesondere der dadurch geforderten Rücksichtnahme auf die Personalhoheit Eritreas, andererseits. Dabei muss auch auf den Nachdruck, mit dem der andere Staat seine Personalhoheit geltend macht, sowie auf die zu diesem Staat bestehenden Beziehungen Bedacht genommen werden.

Zugunsten des Ausländers/der Ausländerin ist die Ausreisefreiheit zu berücksichtigen, die von Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) sowie von Art. 2 Nr. 2 des Zusatzprotokolls Nr. 4 zur EMRK geschützt wird. Danach steht es jeder Person frei, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen. Die Ausübung dieses Rechts darf gemäß Art. 2 Nr. 3 des Protokolls nur eng begrenzten Einschränkungen unterworfen werden. Die Weigerung eines Aufnahmestaates, einem subsidiär schutzberechtigten Ausländer ein Reisedokument auszustellen, weil dieser bei den Behörden seines Herkunftsstaates einen Pass beantragen könne, stellt einen Eingriff in diese Ausreisefreiheit dar.

Das BVerwG führt dann weiter aus, dass ein Ausländer/eine Ausländerin grundsätzlich verpflichtet sei, sich um einen Reisepass seines Heimatstaates zu bemühen. Dies sei nur in seltenen Ausnahmefällen entbehrlich (*Beispiel: Somalia*). Auch der Status als subsidiär Schutzberechtigter reicht für sich allein nicht aus, eine volle Gleichstellung mit GFK-Flüchtlingen sei ausdrücklich nicht erfolgt.

Es sei dem Kläger aber nicht zumutbar, die sogenannte Reueerklärung abzugeben, von deren Unterzeichnung die eritreische Auslandsvertretung die Ausstellung eines Passes abhängig machen würde. Der Kläger könne als eritreischer Staatsangehöriger im dienstfähigen Alter, der illegal ausgereist ist, ohne den Nationaldienst (vollständig) erfüllt zu haben, konsularische Dienstleistungen wie die Ausstellung eines Reisepasses nur gegen Unterzeichnung einer Reueerklärung in Anspruch nehmen. In der Erklärung liegt neben einem Ausdruck des Bereuens als solchem auch die Selbstbezeichnung¹ einer Straftat, nämlich der nach eritreischem Recht strafbaren illegalen Ausreise. Im Hinblick auf diese Selbstbezeichnung ist dem Ausländer die Abgabe der Erklärung gegen seinen ausdrücklich und plausibel bekundeten Willen nicht zumutbar.

Das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst nach der Rechtsprechung des BVerfG auch den Schutz vor einem Zwang zur Selbstbezeichnung. Der Einzelne soll vom Staat grundsätzlich nicht in eine Konfliktlage gebracht werden, in der er sich selbst strafbarer Handlungen bezichtigen muss. Der Schutzbereich ist auch dann eröffnet, wenn zwar kein mit Beugemitteln durchsetzbarer oder strafrechtlich sanktionierter Zwang zur Selbstbelastung vorliegt, aber der Einzelne zur Erlangung einer staatlichen Leistung, auf die er grundsätzlich einen Anspruch hat, auf die Abgabe einer Selbstbezeichnung verwiesen wird.

Zwar existiert keine Verpflichtung zur Unterzeichnung der Reueerklärung. Denn der Kläger im Verfahren macht sich durch den Nichtbesitz eines Passes und Passersatzes nach aktueller strafgerichtlicher Rechtsprechung nicht wegen Verstoßes gegen die Ausweisungspflicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG strafbar. Er kann zur Abgabe der Reueerklärung allein auf der Grundlage der gesetzlichen Mitwirkungspflicht an Passbeschaffungsbemühungen der Behörde (§ 48 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 AufenthG) auch nicht mit Beugemitteln gezwungen werden. Aus dem Umstand, dass der Kläger daher selbst über die Abgabe der Reueerklärung entscheidet und diese auch unterlassen kann, folgt aber noch nicht, dass die Versagung des Reiseausweises mit den Grundrechten des Klägers nicht in Konflikt geraten kann. Denn dann müsste er auf die Erlangung eines zur Durchführung von Auslandsreisen berechtigenden Dokuments insgesamt verzichten. Den Verzicht mutet ihm Art. 25 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU nicht zu. Die Regelung gewährt subsidiär

¹ Selbstbezeichnung bedeutet, dass eine Person selbst gegenüber einer Behörde angibt, eine Straftat begangen zu haben.

Schutzberechtigten ein nicht auf dringliche humanitäre Anlässe beschränktes Recht zur Durchführung von Auslandsreisen. Damit trägt sie dem Recht auf Freizügigkeit nach Art.2 Nr.2 Zusatzprotokoll Nr.4 zur EMRK Rechnung.

Der Begriff der Zumutbarkeit muss einmal so ausgelegt werden, dass die grundrechtlich geschützte Ausreisefreiheit keinen unverhältnismäßigen Einschränkungen unterworfen wird. Zum anderen liegt in dem Verweis auf die die Abgabe einer Selbstbezeichnung erfordernde Beschaffung eines Nationalpasses und der damit einhergehenden Versagung eines Reiseausweises für Ausländer durch die Ausländerbehörde auch ein mittelbarer Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Betroffenen plausibel darlegen, sie seien zu der Selbstbezeichnung freiwillig nicht bereit.

Nach diesen Ausführungen kommt das BVerwG zu dem Ergebnis, dass die Abwägung der staatlichen und privaten Interessen zugunsten des klagenden Ausländers ausgeht. Die Reueerklärung ist danach weder eine nach §5 Abs.2 Nr.2 AufenthV zumutbare Mitwirkungshandlung noch eine "zumutbare staatsbürgerliche Pflicht" im Sinne von §5 Abs.2 Nr.3 AufenthV.

Die Verknüpfung einer Selbstbezeichnung mit der Ausstellung eines Reisepasses entfernt sich so weit von einer rechtsstaatlichen Verfahrensgestaltung, dass der Ausländer sich darauf gegen seinen Willen von der Ausländerbehörde nicht verweisen lassen muss. Ein legitimes Auskunftsinteresse des eritreischen Staates ist nicht erkennbar. Zudem ist nichts dafür ersichtlich, dass diese von den eritreischen Auslandsvertretungen praktizierte Voraussetzung im Recht des Herkunftsstaates irgendeine formelle Grundlage hätte.

Im Unterschied zur "Freiwilligkeitserklärung", an die der iranische Staat die Passausstellung an ausreisepflichtige Staatsangehörige knüpft (die das [BVerwG](#) für zumutbar erachtet), wird eritreischen Staatsangehörigen mit der Reueerklärung auch ein Loyalitätsbekenntnis zu ihrem Herkunftsstaat abgefordert. Eine solche Selbstbezeichnung ist dem Kläger gegen seinen ausdrücklichen Willen nicht zuzumuten. Dies gilt umso mehr, als es in Eritrea kein rechtsstaatliches Verfahren gibt und dem Kläger gerade deshalb subsidiärer Schutz gewährt worden ist, weil ihm wegen der Straftat, die er mit der Reueerklärung schriftlich eingestehen soll, in Eritrea ein mit Folter oder unmenschlicher und erniedrigender Behandlung verbundenes Strafverfahren oder eine ebensolche Bestrafung droht.

Angesichts der Menschenrechtsverletzungen und der willkürlichen Strafverfolgungspraxis des eritreischen Staates, kann ein Eritreer/eine Eritreerin gegen seinen Willen auf die Unterzeichnung einer derartigen Selbstbezeichnung mit bedingungsloser Akzeptanz einer wie auch immer gearteten Strafmaßnahme auch dann nicht zumutbar verwiesen werden, wenn die Abgabe der Erklärung die Wahrscheinlichkeit einer Strafverfolgung wegen der illegalen Ausreise nicht erhöht, sondern unter Umständen sogar verringert. Vielmehr muss der Ausländer/die Ausländerin unter den beschriebenen Umständen kein auch noch so geringes Restrisiko eingehen und ist allein der nachvollziehbar bekundete Unwille, die Erklärung zu unterzeichnen, schutzwürdig. Die willkürliche und menschenrechtswidrige Praxis der Strafverfolgung mindert auf der anderen Seite zugleich die Schutzwürdigkeit der Personalhoheit des eritreischen Staates, die in der Abwägung hier zurücktreten muss.

Unerheblich ist auch, dass sich andere eritreische Staatsangehörige nach Abwägung der Vor- und Nachteile nicht selten freiwillig zu einer Unterzeichnung der Reueerklärung bereitfinden. Dies ändert nichts daran, dass einem Eritreer/einer Eritreerin, der die Erklärung gerade nicht abgeben will, die Unterzeichnung individuell nicht zuzumuten ist.

Der Kläger erfüllt die subjektiven Voraussetzungen für eine Unzumutbarkeit der Reueerklärung. Er hat plausibel bekundet, sie nicht abgeben zu wollen. Nach seinem Vortrag steht die Abgabe der Erklärung im Widerspruch zu seiner inneren Einstellung und läuft seiner Auffassung von guter politischer Ordnung und sozialer Gerechtigkeit zuwider. Er lehne den eritreischen Staat und die Möglichkeit einer "Bereinigung der Verhältnisse" durch die Beantragung des Diaspora-Status ab. Weitergehende Anforderungen sind an die Plausibilisierung der Weigerung nicht zu stellen; insbesondere bedarf es nicht der Glaubhaftmachung einer Gewissensentscheidung oder einer unauflösbaren inneren Konfliktlage.

Da alle Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gegeben sind, ist die Ausländerbehörde verpflichtet, dem Kläger einen solchen zu erteilen. Nach §5 Abs. 1 AufenthV steht die Erteilung zwar im Ermessen der Ausländerbehörde. Bei subsidiär Schutzberechtigten ist dieses Ermessen jedoch in richtlinienkonformer Anwendung der Regelung Null reduziert.

Auf andere Punkte, gerade auch die Zahlung der Diasporasteuer, ist das BVerwG nicht weiter eingegangen.

2. Anwendung des Urteils auf den Reiseausweis

Die o.a. Grundsätze können einfach bei Verfahren angewandt werden, die die Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer zum Gegenstand haben. Zunächst muss geklärt werden, ob überhaupt eine Reueerklärung verlangt wird. Das ist bei der überwiegenden Mehrzahl eritreischer Staatsangehöriger der Fall, aber z.B. nicht bei Personen, die als Minderjährige geflohen sind. Bei diesen verlangt die eritreische Botschaft nur die Diasporasteuer.

Weiter muss die Person im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sein (§6 Satz 1 Nr.1 AufenthV) oder ihr wird eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis erteilt, sobald sie er als Inhaber des Reiseausweises für Ausländer die Passpflicht erfüllt (§6 Satz1 Nr.2 AufenthV). Eine Duldung reicht nicht. Umgekehrt können sich auch Personen ohne internationalen Schutzstatus auf das Urteil berufen (z.B. §25 Abs.3 AufenthG).

Eine persönliche Vorsprache des Klienten oder der Klientin bei der eritreischen Botschaft verlangt das BVerwG im Regelfall nicht.

Das Urteil stellt klar, dass die Unterzeichnung der Reueerklärung unzumutbar ist, wenn die Person nachvollziehbar machen kann, dass er oder sie diese nicht abgeben will. Der Grund, die Reueerklärung nicht abgeben zu wollen, knüpft bei vielen Antragsstellenden voraussichtlich an der Einstellung zum eritreischen Staat und den Fluchtgründen an.

Daher ist wichtig zu beachten: Widersprüchliche Angaben zu den Fluchtgründen oder der Einstellung des Klienten zum eritreischen Staat sollten vermieden werden. Zur Vorbereitung ist es daher sinnvoll, sich eine Kopie des BAMF-Anhörungsprotokolls senden zu lassen. Im Zweifel ist bereits hier die Einschaltung eines Anwalts/einer Anwältin sinnvoll, um Akteneinsicht zu erhalten und zu prüfen, was im Laufe des Verfahrens vom Klienten vorgetragen worden ist. Hohe Anforderungen stellt das BVerwG aber nicht, der Vortrag muss insgesamt stimmig und plausibel sein. Dabei spielt es eine wichtige Rolle, dass die betreffende Person so früh wie möglich ihre Ablehnung des eritreischen Staates dargelegt hat.

3. Vorbemerkung zu Ziffer 4-7

Die Frage der Passbeschaffung stellt sich für eritreische Staatsangehörige auch in anderen Situationen als bei der Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer. Dazu zählt z.B. die Passbeschaffung im Rahmen des Familiennachzugs, der Beantragung von Niederlassungserlaubnis, der Einbürgerung, und in Personenstandsverfahren.

Die dargestellte Abwägung staatlicher und privater Interessen kann nicht ohne weiteres auf diese Verfahren übertragen werden. Eine Abwägung muss zwar auch dort erfolgen, sobald eine Reueerklärung im Spiel ist, jedoch liegen andere Interessen vor. Die Ausreisefreiheit z.B. spielt keine Rolle, wohl aber der Schutz vor einer Selbstbezeichnung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Auch der Schutz von Ehe und Familie oder Kinderrechte kommen in Betracht. Umgekehrt kann das staatliche Interesse an einer geklärten Identität oder Staatsangehörigkeit stark ins Gewicht fallen.

Bei der Beratung muss beachtet werden, dass sich die Abwägung der Interessen, wie sie das BVerwG im Urteil vornimmt, nur auf die Vorsprache bei der eritreischen Botschaft bezieht. Getrennt davon ist für die anderen Verwaltungsverfahren im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Interessen behördliches Ermessen bestimmen, bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe heranzuziehen sind, oder eine Ausnahme von den Regelerteilungsvoraussetzungen begründen. Das darf nicht gleichgestellt werden, ist aber nicht einfach zu trennen, weil verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Regelungen nicht nur die Abwägung, sondern auch die Prüfung der anderen Punkte bestimmen.

Es kann z.B. sein, dass die Ratsuchenden Reueerklärung und Aufbausteuer in Kauf nehmen, weil ihnen die Erteilung der Niederlassungserlaubnis oder die Einbürgerung wichtiger sind. Es kommt auf das jeweilige Verwaltungsverfahren und auf die Dokumentenlage an. Beim Familiennachzug kann eine Rolle spielen, ob die nachzugswilligen Angehörigen in Äthiopien, im Sudan oder in Uganda sind, je nachdem, ob eine voll tätige eritreische Botschaft besteht oder nicht. Letztlich ist ein Rückgriff auf das neue Urteil des BVerwG in den folgenden Verfahren immer auch davon abhängig, ob ohne Pass und geklärte Identität das angestrebte Ziel überhaupt mit Aussicht auf Erfolg erreicht werden kann.

In allen Fällen sollten Sie prüfen, ob nicht ein fachlich versierter Anwalt oder eine versierte Anwältin früh eingeschaltet werden sollte, damit die Argumente im Rahmen der Abwägung von Anfang an umfassend und rechtlich korrekt erfolgen. Dies gilt jedenfalls, bis die offenen Fragen höchststrichterlich geklärt worden sind.

Weiterhin sollte in allen Fällen das BAMF-Protokoll angefordert oder sogar Akteneinsicht genommen werden, siehe oben Ziffer 2, letzter Absatz.

3.1 Anwendung auf den Familiennachzug

Grundsätzlich ergibt sich auch in diesen Fällen das Problem einer Vorsprache bei der eritreischen Botschaft, um einen Pass oder überbeglaubigte staatliche Personenstandsunterlagen zu erhalten. Die Vorlage eines Passes dient dazu, die Regelerteilungsvoraussetzungen der Passpflicht und der geklärten Identität zu erfüllen (§5 Abs.1 AufenthG). Dabei befinden sich die Antragsstellenden in der Regel in einem der Nachbarländer Eritreas.

Allerdings lässt sich die vom BVerwG vorgenommene Abwägung der Interessen nicht ohne Weiteres auf den Familiennachzug übertragen. Es müssen andere Interessen der Antragsstellenden bestehen, die dem o.a. öffentlichen Interesse gegenübergestellt werden können. Die Ausreisefreiheit spielt keine Rolle, der Schutz vor einer Selbstbeziehung als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts greift aber auch hier.

An die Stelle der Ausreisefreiheit tritt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art.8 EMRK, der u.a. das Recht verleiht, die familiäre Beziehung ungestört und ohne ungerechtfertigte, insbesondere willkürliche Eingriffe führen zu können. Dieses Recht wird auch von Art.6 GG erfasst, der zusätzlich die bestehende Ehe schützt und Eltern das Recht zuerkennt, für ihre Kinder unter Aufsicht des Staates zu sorgen. Die Rechte der Kinder auf Familienzusammenführung werden weiter durch Art.10 der UN-Kinderrechtskonvention geschützt.

Allerdings führt eine Abwägung der Interessen nur dazu, dass eine Vorsprache bei der Botschaft und die Abgabe einer Reueerklärung nicht verlangt werden dürfen. Man kann deshalb bei der deutschen Auslandsvertretung einen Antrag auf Befreiung von der Passpflicht stellen. Ungelöst bleibt aber die Klärung der Identität als allgemeine Erteilungsvoraussetzung, wenn unter Hinweis auf die Reueerklärung Pass und Personenstandsurkunden nicht beschafft werden.

Die Entscheidung, ob unter diesen Umständen die Klientinnen und Klienten die eritreische Botschaft aufsuchen wollen, müssen diese selbst treffen. Wenn sich die Klienten/Klientinnen für die Passbeschaffung entscheiden, müssen Sie darauf hinweisen, dass diese dann später, nach der Einreise, sich kaum auf die Unzumutbarkeit berufen können, wenn sie schon einmal die Botschaft aufgesucht haben. Umgekehrt ist es möglich, für die Zwecke des Familiennachzuges die Identität ohne Vorsprache zu klären, nach der Einreise aber bei der Botschaft vorzusprechen, wenn es im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren um deren Klärung geht. Auch muss sorgfältig überlegt werden, ob die vorhandenen Unterlagen und Beweismittel überhaupt eine Klärung der Identität bewirken können. Bei Kindern kann auch ein DNA-Gutachten zur Klärung der Identität herangezogen werden. Es kommt letztlich auf alle Umstände des Einzelfalls und die Dokumentenlage an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der geklärten Identität um eine Regelerteilungsvoraussetzung nach §5 Abs.1 AufenthG handelt, von der in Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Insgesamt ist die Abwägung beim Familiennachzug sehr schwierig und sehr von den Umständen des Einzelfalls abhängig, zumal die Familie in den meisten Fällen ein nachvollziehbar großes Interesse an einer schnellen Vereinigung in Deutschland hat.

Denken Sie daran, einen Aktenvermerk über die Beratung der Ratsuchenden für Ihre Unterlagen zu erstellen!

3.2 Anwendung auf die Niederlassungserlaubnis

Beim Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis stellt sich die Problematik ähnlich wie beim Familiennachzug dar. Im Unterschied zum Familiennachzug können die Ratsuchenden sich nicht auf die Grundrechte zur Wahrung der Familieneinheit berufen; diese Abwägungsgründe aus Ziffer 3.1 fallen weg. Es bleibt allerdings die Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht und der eingeschlossene Schutz vor Selbstbeziehung.

Ob die ausländerrechtliche Besserstellung im Vergleich zur Aufenthaltserlaubnis die Abwägung zugunsten des Antragstellers ausgehen lässt, ist offen. Denn diese ist nach §5 Abs.3 Satz1 AufenthG

bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§24, 25 Abs.1-3 AufenthG zwingend auch ohne geklärte Identität zu erteilen. Der weitere Aufenthalt ist gesichert, lediglich die Zweckbindung entfällt bei einer Niederlassungserlaubnis. Umgekehrt fällt auch das staatliche Interesse weg, nicht in die Pass- und Personalhoheit Eritreas einzugreifen. Meines Erachtens wiegt daher der Schutz vor Selbstbeziehung im Ergebnis höher.

Eine Berufung auf das Urteil des BVerwG ist deshalb gerechtfertigt, eine Vorsprache zur Pass- und Dokumentenbeschaffung unzumutbar. Auch für die Niederlassungserlaubnis gilt, dass Passpflicht und geklärte Identität Regelerteilungsvoraussetzungen sind, von denen in Ausnahmefällen abgewichen werden darf. Dazu bedarf es des Rückgriffs auf höherrangiges Recht (siehe oben Ziffer 3)

3.3. Anwendung auf die Einbürgerung

Bei einer Einbürgerung ist die Ausgangslage identisch mit 3.1. und 3.2. in Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen mit den privaten Interessen. Allerdings sind gem. §10 StAG geklärte Staatsangehörigkeit und Identität zwingende Einbürgerungsvoraussetzung. Es besteht kein behördliches Ermessen und es gibt keine Regeleinbürgerungsvoraussetzungen, die Ausnahmen erlauben. Das Gesetz und die ständige Rechtsprechung des BVerwG messen ihnen einen sehr hohen Stellenwert bei, also liegt ein überragendes staatliches Interesse vor.

Im Gegenzug ist das private Interesse niedriger als in den anderen Fällen anzusetzen. Selbst wenn man unter Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Verpflichtung zur Vorsprache bei der Botschaft verneint, bleibt doch die Frage, wie der Klient/die Klientin Identität und Staatsangehörigkeit nachweisen soll.

Das BVerwG erlaubt zwar Ausnahmen, wenn sich der Einbürgerungsbewerber unverschuldet (z.B. als Flüchtling) in Beweisnot befindet. Das ist aber in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen, und die Erfolgsaussichten sehr schwer einzuschätzen.

Die Ratsuchenden werden daher entscheiden müssen, ob sie den Versuch unternehmen, über die eritreischen Botschaft Pass und Personenstandsunterlagen zu beschaffen, weil es sonst sehr schwer werden dürfte, Identität und Staatsangehörigkeit als Einbürgerungsvoraussetzungen nachzuweisen.

7. Anwendung auf Personenstandsfälle

Ähnlich stellt sich die Situation bei der Beurkundung von Personenstandsfällen dar, insbesondere bei Eheschließungen und Geburtsurkunden. Die Praxis der Standesämter ist (abhängig vom jeweiligen Standort) streng, im Zweifel ist mit einer Ablehnung zu rechnen. Die Entscheidung, entweder dagegen vorzugehen oder bei der eritreischen Botschaft vorzusprechen, also Reueerklärung und Diasporasteuer in Kauf zu nehmen, muss auch hier getroffen werden. Wie bei der Einbürgerung, besteht auch hier eine bestimmte Rangfolge der Dokumente, die beachtet werden muss, siehe §9 Abs.2 PStG. Im Gegensatz zu verwaltungsrechtlichen Verfahren ist aber eine Versicherung an Eides Statt zulässig, die an die Stelle von nicht zumutbar beschaffbaren Dokumenten treten kann. Letztlich - wie so oft - muss eine Einzelfallentscheidung getroffen werden.

8.Zusammenfassung

Das Urteil des BVerwG eröffnet die Möglichkeit, die Aufforderung deutscher Behörden zur Vorsprache bei der eritreischen Botschaft und Abgabe der Reueerklärung zurückzuweisen und trotzdem das Verwaltungsverfahren erfolgreich zu beenden.

Das Ziel, den Reiseausweis für Ausländer zu erhalten, kann mit dem Urteil recht einfach erreicht werden, da das BVerwG Abwägung und europarechtskonforme Ermessensausübung vorgegeben hat und den Behörden kaum andere Möglichkeiten bleiben.

In allen anderen Fällen ist erstens die Abwägung der staatlichen und privaten Interessen in Bezug auf eine Verpflichtung zur Vorsprache schwieriger. Zweitens tritt die komplizierte Beurteilung der Urkundenlage hinzu, d.h. die Beantwortung der Frage, ob das angestrebte Ziel ohne eritreischen Pass und beglaubigte Personenstandsunterlagen überhaupt erreicht werden kann.